

Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2024 - 2032

I. Rechtsgrundlage

Gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA besteht die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Kann der Ausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Aschersleben weist im Ergebnisplan einen Fehlbetrag von 6.288.400 Euro aus. Auch in den Jahren 2025 – 2027 werden im Ergebnisplan Fehlbeträge erwartet, so dass insoweit die Verpflichtung besteht, nach § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Darüber hinaus ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch dann aufzustellen, wenn die Kommune nicht in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Konzept sind für diesen Fall der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG wiederherzustellen.

Hierbei ist auch ausdrücklich die Verfügung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises zum Haushalt 2023 vom 12. 01. 2023 – Az.: 10.15.2.01.00-Ae-1976/22 einzubeziehen. Gemäß Punkt 2 hat die Stadt Aschersleben die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen. Weiter sind in der nächsten Haushaltssatzung konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

II. Ausgangssituation

Die Stadt Aschersleben weist seit 2004 Haushaltsfehlbeträge aus. Bis zur Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik sind **Altfehlbeträge** in einer Größenordnung von ca. **9,5 Millionen Euro** aufgelaufen.

Die Stadt Aschersleben hat zum 01. 01. 2013 erstmals ihre Geschäftsvorfälle auf Grundlage des doppelischen Haushaltssystems erfasst.

Die Eröffnungsbilanz wurde mit Beschluss vom 05. 04. 2017 vom Stadtrat bestätigt.

Der Jahresabschluss 2013 wurde am 23. 02. 2022 vom Stadtrat entgegen genommen. Der Jahresabschluss 2014 wurde vom Stadtrat am 05. 07. 2023 entgegengenommen. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 und 2016 sollen bis zum Jahresende 2023 erstellt sein. Die Jahresabschlüsse 2017 - 2022 liegen noch nicht vor. Daher kann über die tatsächliche Entwicklung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt für die Jahre 2017 - 2022 noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Allerdings konnten die Jahre ab 2017 mit Ausnahme des Jahres 2019 positiv abgeschlossen werden.

Im Bereich der Finanzrechnung stehen aber insoweit die Bankbestände und die Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung zum jeweiligen Jahresende fest und sind dahingehend auch unveränderbar.

Insoweit konnte auch das Jahr 2022 geldbestandsmäßig positiv abgeschlossen werden.

III. Schuldenstatus

a) Investitionskredite

Die Stadt Aschersleben hatte zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz am 01. 01. 2013 Investitionskredite in Höhe von 68.595.504,84 Euro zu bilanzieren.

Durch Tilgungen, insbesondere auch durch die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II werden diese bis zum 31. 12. 2023 auf 40.758.180,86 Euro verringert.

Aus den noch vorhandenen Investitionskrediten ergeben sich für die kommenden Haushaltsjahre die im Ergebnisplan jährlich veranschlagten Zinsaufwendungen, die sich ab dem Jahr 2025 allerdings noch ändern können, da in den Jahren 2025 bis 2029 5 Kredite zur Umschuldung anstehen.

Aufgrund der Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II hat die Stadt noch bis einschließlich zum Jahr 2027 erhöhte Tilgungsleistungen zu erbringen. Danach gehen die Tilgungsverpflichtungen erheblich zurück (siehe Finanzplan, Anlage 3, Ziffer 26), so dass ab dem 01. 01. 2028 eine erhebliche Entlastung der Stadt Aschersleben bei den Tilgungsleistungen für Investitionskredite zu verzeichnen ist.

Im Jahr 2032 stehen zudem die letzten Tilgungen für das Rathaus in Höhe von 1.117.464,38 Euro an. Unter der Maßgabe, dass keine neuen Investivkredite aufgenommen werden, sinkt ab 2033 die Tilgungsleistung unter 900.000 Euro jährlich.

Trotz der Belastungen durch die damit verbundenen Tilgungsverpflichtungen ist festzustellen, dass mit der Teilnahme an STARK II eine erhebliche Verbesserung der Finanzsituation der Stadt Aschersleben verzeichnet werden konnte und auch künftig werden kann. Zudem hat die bis vor kurzem bestehende Niedrigzinsphase die Höhe der von der Stadt Aschersleben jährlich aufzubringenden geringeren Zinsleistungen für Investivkredite die Haushaltssituation der Stadt Aschersleben insoweit in den vergangenen Jahren nachhaltig verbessert.

Allerdings ist seit Ende 2022 ein erheblicher Anstieg der Zinssätze zu verzeichnen, da die EZB erstmalig seit Jahren wiederholt die Leitzinssätze nochmals erhöht hat, um der erheblichen Inflation entgegen zu wirken.

b) Liquiditätskredite

Die Höhe der in Anspruch genommenen Liquiditätsfestkredite beträgt zum Stichtag 31. 12. 2022 5.500.000 Euro.

Nach momentanem Kenntnisstand wird sich die voraussichtliche Kassenkreditinanspruchnahme zum 31. 12. 2023 auf 11.000.000 Euro belaufen.

Seit dem Jahr 2017 war ein deutlicher Abbau der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zu verzeichnen. So wurde im Jahr 2018 die Liquiditätshilfe von verbundenen Unternehmen in Höhe von 400.000 Euro zurückgezahlt. Auch wurde die letzte Rate für die Rückzahlung der Liquiditätshilfe für Drohndorf vom Land 2019 getilgt, so dass insoweit keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten mehr bestehen.

Die Jahre 2020 und 2021 haben allerdings Corona-bedingt zu erheblichen Einnahmerückgängen, insbesondere bei den Einkommensteueranteilen gegenüber den ursprünglichen Steuerschätzungen, geführt. Gleichzeitig sind die Corona-bedingten Ausgaben gestiegen.

Zwar haben Bund und das Land Sachsen-Anhalt versucht, dem durch Corona-Hilfe-Gesetze entgegen zu wirken.

Ein 100 %-Ausgleich der zu verzeichnenden Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben konnte damit jedoch nicht erreicht werden.

Es wurde allgemein davon ausgegangen, dass erst im Jahr 2023 die Steuereinnahmen wieder die Höhe wie vor der Corona-Pandemie erreichen werden.

Nach Auffassung des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2023 ist aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der zu erwartende Anstieg der Steuereinnahmen des Staats und damit auch der Kommunen jedoch geringer, als ursprünglich prognostiziert.

Ein Preisanstieg ist insbesondere auf dem Energiesektor zu verzeichnen, der nicht aufgefangen werden kann. Auch im Haushalt 2024 sind Mehrausgaben für Gas, Strom und Fernwärme gegenüber den für das Jahr 2024 ursprünglich im Jahr 2022 geplanten Zahlungen zu erwarten.

Dies trifft die Stadt Aschersleben im selben Umfang wie alle Privathaushalte oder Unternehmen in der Bundesrepublik.

Weiterhin schlagen sich die erheblichen Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst auch in den Planungen ab dem Jahr 2024 nieder.

Auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2024 sowie der negativen Finanzmittelbestände auch in den Jahren 2025 - 2027 ist ein Anstieg der Liquiditätskreditinanspruchnahme zu erwarten. Erst ab dem Jahr 2028 ist wieder ein Abbau möglich.

Hierzu wird auf die Anlage 5 verwiesen.

Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, die im vorliegenden Konzept genannten zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen und zeitnah umzusetzen, damit diese nachhaltige Verbesserungen künftiger Haushaltsjahre erzeugen.

Aus der Übersicht Anlage 5 wird deutlich, dass der Liquiditätskredit im Jahr 2027 bei 20.036.875 Euro liegen wird.

Die Genehmigungsfreigrenze würde bei Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 58.916.400 Euro bei 11.783.280 Euro liegen.

Damit kann das gesetzliche Erfordernis – keine Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA noch nicht erreicht werden.

Auch im erweiterten Konsolidierungszeitraum werden negative Finanzierungssalden ausgewiesen. Danach ist im Finanzplan (Anlage 3) 2022– 2032 ab dem Jahr 2028 wieder eine positive Entwicklung hinsichtlich der Salden erkennbar, so dass die bis dahin aufgelaufenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ab diesem Zeitpunkt nach und nach wieder abgebaut werden können. Bis dahin ist jedoch kein Abbau, sondern ein Anstieg der Liquiditätskreditinanspruchnahme zu verzeichnen, sofern nicht der Bund und das Land Sachsen-Anhalt Programme zur Verbesserung der finanziellen Lage der Kommunen auflegen und die Zuweisungen nach dem FAG steigern.

Aus der Anlage 5 wird jedoch ersichtlich, dass die Verbindlichkeiten ab dem Jahr 2028 bis zum Jahr 2032 dennoch so weit als möglich abgebaut werden sollen.

Die Liquiditätskreditinanspruchnahme wird nach den jetzt vorliegenden Planungen voraussichtlich im Jahr 2035 erstmalig unter der Genehmigungsgrenze gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA liegen.

IV. Konsolidierung

Um das Konsolidierungsziel – Abbau der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung – zu verfolgen und zu erreichen, sind neben den bereits in der Vergangenheit beschlossenen Maßnahmen die in der Anlage 1 aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen.

Da die Maßnahmen jedoch teilweise umfangreiche Vorarbeiten erforderlich machen, wird sich ein Großteil der neuen Maßnahmen finanziell erst ab dem Haushaltsjahr 2025 auswirken.

Dementsprechend geht die Höhe der Fehlbeträge ab dem Jahr 2025 zurück, bis erstmalig im Jahr 2028 kein Fehlbetrag mehr entstehen wird, sofern nicht erhebliche gesamtwirtschaftliche Entwicklungen den Haushalt der Stadt Aschersleben nachhaltig beeinflussen.

Unabhängig davon wird es auch künftig unumgänglich sein, mit dem Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre zu arbeiten.

a) Allgemeine Haushaltswirtschaft

Bei der Haushaltsführung ist Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach wie vor das oberste Gebot. Die Haushaltskonsolidierung ist nach wie vor stetig voranzutreiben, entsprechend konsequent umzusetzen. Nicht in Anspruch genommene Planansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sind zur Absenkung des Defizits einzusparen.

In diesem Zusammenhang wurde durch den Oberbürgermeister am 12. 01. 2023 eine haushaltswirtschaftliche Sperre für das Jahr 2023 verhängt.

Vom Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist extensiv auch in den Folgejahren Gebrauch zu machen, um insbesondere auch den inflationsbedingten Kostensteigerungen und dem Anstieg der Energiekosten sowie der Personalkosten entgegen zu wirken.

Da sich die Stadt Aschersleben von Pflichtaufgaben generell nicht trennen kann, sind die freiwilligen Leistungen/Aufgaben in jedem Einzelfall auf den Prüfstand zu stellen.

Die Priorität ist daher vorrangig auf die Bewertung der freiwilligen Aufgaben – neben der Evaluierung der bereits beschlossenen Maßnahmen der Vorjahre – zu richten.

Mit Beschluss vom 08. 07. 2020 hat der Stadtrat entschieden, sich von der Aufgabe Frauenhaus zu verabschieden und das Frauenhaus ab dem 01. 01. 2021 **ohne Zuschussverpflichtung** der Stadt Aschersleben durch einen freien Träger betreiben zu lassen.

Dieser Beschluss wurde auch entsprechend umgesetzt, so dass hierdurch der Zuschussbedarf im Produkt 3.1.5.60 gegenüber dem Jahr 2020 um jährlich **58.300 Euro** reduziert werden konnte.

Weiterhin wurde das Objekt Douglasstraße nach Übergabe der Aufgabe Frauenhaus im Jahr 2021 veräußert, so dass die Stadt von den hohen Unterhaltungs- und Investitionskosten für das Objekt befreit ist.

b) Für die einzelnen Bereiche sind folgende Vorgaben maßgeblich:

Erträge/Einzahlungen

Die Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen/Einzahlungen sind soweit als möglich sozialverträglich auszuschöpfen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer liegen nach wie vor über dem Landesdurchschnitt. Die Einnahmen in diesem Bereich konnten mit Ausnahme der Gewerbesteuer, die naturbedingt immer wieder Ausschlägen nach oben und unten unterliegt, stabil gehalten werden.

Dies wird auch vom Landkreis bei der jährlichen Betrachtung der Kreisumlage so eingeschätzt.

Insoweit hat die Stadt Aschersleben bereits in der Vergangenheit den Grundstein dafür gelegt, die Steuererträge/-einzahlungen nachhaltig dauerhaft zu erhöhen.

Darüber hinausgehende Hebesatzerhöhungen erscheinen jedoch weder der Bevölkerung zumutbar, noch vertretbar. Zudem sind diese auch kontraproduktiv, da steuerliche Mehrerträge/-einzahlungen wiederum regelmäßig zu einer höheren Steuerkraft und damit zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen bei gleichzeitigem Anstieg der Kreisumlagebelastung in künftigen Jahren führen.

Unabhängig davon bleibt abzuwarten, wie sich die Reform des Grundsteuerrechts auf die künftigen Einnahmen aus Grundsteuer A und B entwickeln wird. Hierzu sind im jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen möglich, allerdings muss es Ziel der Stadt Aschersleben sein, die Einnahmen aus der Grundsteuer zumindest in der jetzigen Höhe auch in den Jahren ab 2025 beizubehalten.

Zusätzlich hat die Stadt zum 01. 01. 2016 die Zweitwohnungssteuer eingeführt, wodurch jährlich anwachsend Mehreinnahmen/-einzahlungen von 20.000 Euro im Jahr 2016 auf 54.500 Euro jährlich ab dem Haushaltsjahr 2020 zu verzeichnen waren.

Infolge von Corona war allerdings im Jahr 2021 ein Rückgang der Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer zu verzeichnen.

Hier ist die Tendenz jedoch wieder steigend, so dass ab dem Jahr 2024 56.000 Euro jährlich an Einnahmen erwartet werden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Hundesteuer für den 1., 2. Und 3. Hund zum 01. 01. 2025 um 10 Euro zu erhöhen. Hiermit sind Mehreinnahmen von mehr als 30.000 Euro jährlich verbunden.

Für die Bereiche Abwasser, Straßenreinigung und Bestattungswesen gelten auch im Jahr 2024 kostendeckende Gebühren im gesamten Stadtgebiet. Diese werden mit entsprechenden Stadtratsbeschlüssen fortgeschrieben. Im Jahr 2023 erfolgen neue Kalkulationen, um die Kostendeckung auch im Zeitraum von 2024 - 2026 sicherzustellen. Bei der Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Vereine wurde eine Erhöhung der entsprechenden Entgelte im Jahr 2023 vom Stadtrat beschlossen, zumal auch hier der Anstieg der Energiekosten nachhaltig zu Buche schlägt.

Die Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporthallen wurde zum 01. 01. 2012 letztmalig angepasst. Dabei wurden auch die Befreiungstatbestände kritisch überprüft. Angesichts der Kostenentwicklung durch die Inflation ist jedoch ab dem Jahr 2024 eine sozialverträgliche Anpassung der Beteiligung der Nutzer an den Kosten der Sportstätten durch den Stadtrat zu beschließen, um den allgemein zu verzeichnenden Kostensteigerungen, insbesondere im Energiebereich hinreichend Rechnung zu tragen und den Zuschussbedarf der Stadt insoweit reduzieren zu können.

Da auch bei den Zuschüssen an Kindertageseinrichtungen ein ständiger Kostenanstieg zu verzeichnen ist, macht es sich erforderlich, auch hier die Gebühren neu zu kalkulieren, um ab dem Jahr 2025 durch erhöhte Einnahmen in Höhe von 700.000 Euro den Fehlbetrag der Stadt Aschersleben zu verringern.

Hier ist durch die zuständigen Fachämter zwingend die erforderliche Kostenermittlung als Grundlage für entsprechende Beschlüsse vorzubereiten.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Dorfgemeinschaftshäuser nach wie vor eine Mischnutzung ausweist, z. B. als Sitz der Ortschaftsverwaltung, Kindereinrichtung oder Jugendclub, so dass nicht alle anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten anteilig über Vermietungen refinanziert werden können, sondern als laufender Verwaltungsaufwand anfallen, und dadurch entsprechende Kostenbelastungen für die Stadt Aschersleben entstehen.

Zudem hat die Corona-Pandemie dazu geführt, dass die Dorfgemeinschaftshäuser anders als in den Vorjahren eine erheblich geringere Auslastung zu verzeichnen hatten, verbunden mit dementsprechend geringeren Einnahmen.

Hier ist jedoch wieder ein Anstieg der Vermietungen zu verzeichnen.

Im Bereich der Vermietung städtischer Objekte an private Dritte werden aufgrund der im Jahr 2023 angepassten Entgeltregelungen folgende Mehreinnahmen erwartet:

| | |
|---|---------------------|
| Vermietung Dorfgemeinschaftshäuser (5.7.3.12) | 2.000 Euro jährlich |
| Vermietung Ratskeller (5.7.3.11) | 500 Euro jährlich |

Im Jahr 2015 hat der Stadtrat die Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen.

Hier sind entgegen der ursprünglichen Planung von 40.000 Euro in den Jahren 2024 - 2027 jährlich zwischen **215.000 und 245.000 Euro** an Einnahmen zu erwarten (Buchungsstelle 5.5.2.10.4321002).

Die Festsetzung der entsprechenden Umlagen erfolgt kontinuierlich für jedes Wirtschaftsjahr nach Zugang der Umlagebescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände.

Personalaufwendungen/-auszahlungen

Durch den Tarifbeschluss 2023 sind die geplanten Personalkosten von 11.202.100 Euro für das Jahr 2023 auf 11.919.100 Euro im Jahr 2024 gestiegen mit weiter wachsender Tendenz in den Folgejahren. Daher ist die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes als Daueraufgabe zu verfolgen. Um den sich hieraus ergebenden Beitrag zur Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen, wurde ein Personalentwicklungskonzept erstellt und dem Stadtrat der Stadt Aschersleben am 22. 06. 2017 vorgestellt.

Als strategische Planungsgrundlage bis zum Jahr 2028 berücksichtigt das Konzept sowohl Aspekte der Personalentwicklung als auch der Konsolidierung und soll die Stadt Aschersleben befähigen, trotz Stellen- und Personalabbau auch in Zukunft bürger- und familienfreundlich Dienstleistungen zu erbringen.

Das vorhandene Personal und damit verbunden die Personalaufwendungen/-auszahlungen sollen im Rahmen des Vertretbaren, ohne dass die Aufgabenerfüllung darunter leidet, weiter abgebaut werden. Im Jahr 2024 sind es zwar mehr Stellen als im Jahr 2023, aber hierbei ist zu berücksichtigen, dass Stellen hinsichtlich Zeitaufwand und Eingruppierung überprüft wurden und Neueinstellungen altersbedingt regelmäßig zunächst in geringeren Stufen eingruppiert, und hierdurch Kosteneinsparungen erreicht werden.

Frei werdende Stellen werden so weit als möglich und rechtlich zulässig nicht wieder oder nur intern zu besetzen.

Das Personalentwicklungskonzept wird zur Zeit überarbeitet, da zahlreiche Beschäftigte aus den geburtenstarken Jahrgängen bis zum Jahr 2032 aus den Diensten der Stadt Aschersleben ausscheiden werden.

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind kontinuierlich sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparmöglichkeiten zu prüfen.

Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen/Auszahlungen zu reduzieren.

Dementsprechend sind nach wie vor Liegenschaften, die für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind, soweit als möglich zu veräußern. Weiterhin sind folgende Maßnahmen zur Verminderung/Stabilisierung der Aufwendungen/Auszahlungen in diesem Bereich vorgesehen:

Es gibt Überlegungen, die von freien Trägern als Kindertageseinrichtungen genutzten städtischen Objekte zu veräußern, um die Kosten der Stadt Aschersleben für Unterhaltung und Instandsetzung sowie Investitionen deutlich zu reduzieren.

Weiter sollen folgende Maßnahmen vorangetrieben werden:

- Optimierung des Gebäude- und Immobilienmanagements durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Räumen bzw. Flächen bei optimaler Kostensituation
- Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Energieeffizienzsteigerung, Nutzung erneuerbarer Energien, sukzessive Umstellung auf LED, Reduzierung der Raumtemperatur, Reduzierung der Beleuchtung in öffentlichen Gebäuden
Durch die drastisch gestiegenen Preise im Energiesektor ist auch hier der Druck erhöht, Verbräuche zu senken.
Dies betrifft insbesondere die Straßenbeleuchtung, die Wärmeversorgung und den Stromverbrauch in öffentlichen Gebäuden.
Allerdings muss es hier Ziel sein, die Kostensteigerungen abzumildern, die Ausgaben für Energie auf die Werte des Vorjahres reduzieren zu können, ist angesichts der Preisentwicklungen im Energiesektor jedoch nicht machbar.
- Im Bereich der Straßenbeleuchtung sollen auch im Jahr 2024 durch eine Reduzierung der Anzahl der Leuchten bzw. der Beleuchtungsintensität die Ausgaben mittel- und langfristig nachhaltig reduziert werden.
- Planung von konkret bereitzustellenden Mitteln für die Gebäudeunterhaltung, z. B.:
 - Veränderung der Intervalle bei sogenannten Schönheitsreparaturen;
 - Reduzierung wartungs- und damit kostenintensiver technischer Anlagen und Geräte.
- Optimierung der Grünflächenunterhaltung (durch Festlegung von Standards, Verbesserung innerer Abläufe, Abwägen von Investitions- und Folgekosten oder Fremdvergabe von Leistungen)
- Optimierung der Reinigungsleistung in städtischen Objekten

Die Reinigungsleistungen in den städtischen, über mehrere Produkte verteilten Objekten sollen auf den Prüfstand gestellt und gemeinsam ausgeschrieben werden, dadurch sollen Einsparpotenziale trotz zu verzeichnender Kostensteigerungen erreicht werden. Mehrere der vorgenannten Maßnahmen sind in der Anlage 1 wertmäßig untersetzt.

Trotz eines Anstieges der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2024 können diese in den folgenden Haushaltsjahren unter Berücksichtigung der angedachten Konsolidierungsmaßnahmen einen kontinuierlichen Rückgang verzeichnen.

Die mit den in der Anlage 1 genannten Einspareffekte können allerdings nicht rechtzeitig bereits für das Jahr 2024 umgesetzt werden, da es hierzu teilweise gewisser Vorarbeiten bedarf.

Verwaltungsprozesse

- Optimierung des Beschaffungswesens:
 - Abschluss von Rahmenbezugsverträgen;
 - Jahresausschreibungen und Inanspruchnahme von Rabattmöglichkeiten.
- Optimierung der Mitarbeiter-Fortbildung (z. B. Durchführung von Inhouse-Schulungen und Multiplikationsveranstaltungen oder Online-Seminaren)
- Optimierung des Fuhrparkmanagements:
 - Verringerung der Anzahl von Fahrzeugen bzw. Beschaffung sparsamer Fahrzeuge
- Beschränkung der Fachliteratur, Zeitungen/Zeitschriften und sonstigen Printmedien auf tatsächliche Notwendigkeit, ggf. ist eine ämterübergreifende Nutzung zu ermöglichen;
- jährliche Überprüfung der bestehenden Versicherungen hinsichtlich Aktualität, Gültigkeit, Deckungssummen und Konkurrenzangeboten
- Verstärkung interkommunaler Zusammenarbeit

Hier werden bereits insbesondere im EDV-Bereich sowie Arbeitssicherheit Leistungen für die Kooperationspartner gegen Entgelt erbracht. Zudem wird seit dem 01.01.2018 die Personalkostenrechnung für die Stadt Falkenstein/Harz gegen Entgelt übernommen, was zusätzliche Erträge generiert.

Im Rahmen der interkommunalen Kooperation wird seit dem 01. 01. 2020 gegen Kostenerstattung die EDV-Betreuung für die Stadt Seeland vorgenommen.

Aufgrund der entsprechenden Verträge erzielt die Stadt Aschersleben hierdurch auf folgenden Buchungsstellen jedes Jahr Einnahmen; im Jahr 2024 sind hier vorgesehen:

| | |
|------------------|-------------|
| 1.1.1.40.4482000 | 57.200 Euro |
| 1.1.1.61.4482000 | 57.300 Euro |

Schließlich werden Vergaben nach VOB und VOL für die Kooperationspartner teilweise durch die Stadt Aschersleben durchgeführt (1.1.1.20.4482000 - 2.700 Euro).
- Zur Reduzierung des Aufwandes für Wahlbekanntmachungen werden seit der am 08. 07. 2020 vom Stadtrat beschlossenen Änderung der Hauptsatzung Wahlbekanntmachungen nur noch im Amtsblatt für den Salzlandkreis veröffentlicht. Hierdurch ergeben sich je Art der Wahl Einsparungen von **mehreren Tausend Euro je Wahl.**
- Reduzierung des übrigen Bekanntmachungsaufwandes

Durch eine stärkere Integration von Internetbekanntmachungen sollen die kostenintensiven Bekanntmachungen in den Printmedien reduziert werden.

Weiterhin hat die Stadt Aschersleben zum 31. 12. 2022 die Verbreitung des Amtsblatts in Papierform eingestellt. Durch die Umstellung auf digitale Bekanntmachung werden jährlich 6.000 Euro eingespart (Buchungsstelle 1.1.1.80.5431000). Statt einem Anstieg der Kosten auf dieser Buchungsstelle ist gegenüber dem Jahr 2022 ein Rückgang der Ausgaben zu verzeichnen.

Aufbau eines zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements

Mit dem Aufbau des zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements sollen alle stadteigenen Liegenschaften verwaltet werden, sowohl in finanziellen, technischen und infrastrukturellen Belangen, z. B. die zentrale Bewirtschaftung und laufende Unterhaltung aller Liegenschaften ein zentrales Vertragsmanagement für Liefer- und Dienstleistungen.

Das Ziel der Konsolidierung ist die Vermeidung von Doppelstrukturen sowie eine effektivere Nutzung der zur Verfügung stehenden Auslastung und personellen Ressourcen. In diesem Zusammenhang läuft zwar das Verfahren zur Besetzung der Amtsleiterstelle.

Transferaufwendungen/-auszahlungen

Auch bei pflichtigen Transferaufwendungen, wie z. B. Leistungen im sozialen Bereich, sind alle Möglichkeiten einer Ausgabenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstigere Weise zu erfüllen.

Dies gilt ebenso für die als Transferaufwendungen berücksichtigten Verlustausgleiche an die städtischen Beteiligungen. Die Stadt Aschersleben ist hierbei besonders gehalten, auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Tochtergesellschaften zu achten.

Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten über das bisher übliche Maß sollen möglichst vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden.

Allerdings sind auch die Tochtergesellschaften von den erheblichen Kostensteigerungen, insbesondere im Energiebereich, unmittelbar betroffen.

Hierzu wurden vom Stadtrat in der Vergangenheit bereits folgende Maßnahmen beschlossen:

- (1) Der Zuschuss an die Aschersleber Kulturanstalt (AKA) wurde bis 2020 um jährlich 2 % abgesenkt.
- (2) Der städtische Bauwirtschaftshof konzentriert sich auf die Sparten:
 - Straßenreinigung,
 - Friedhof,
 - öffentliche Grünanlagenpflege sowie Hausmeisterleistungen,
 - die Gemeindearbeiter. Diese wurden in den Dörfern in Stützpunkten zusammengefasst, um die Kosten, aber auch die Einsatzmöglichkeiten zu optimieren.

- (3) Der Zuschuss an die OptimAL GmbH wurde im Jahr 2013 um 20.000 EUR erstmalig und in den Folgejahren bis einschließlich zum Jahr 2020 um jeweils 2 % gegenüber dem Vorjahresbetrag abgesenkt.

Dadurch konnte die Ausgabenbelastung für die Stadt erheblich reduziert werden.

Unabhängig davon ist eine Verbesserung der Ertragsituation bei der Aschersleber Kulturanstalt sowie der OptimAL GmbH sowie eine Senkung der daraus entstehenden Sach- und Betriebsaufwendungen, insbesondere seit der Ukraine-Krise im Energiebereich, soweit als möglich und vertretbar voranzutreiben, um den städtischen Haushalt dauerhaft auf einem erträglichen Level zu belasten.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass seit dem Jahr 2020 Corona-bedingt in beiden Bereichen Mindereinnahmen zu verzeichnen sind, da Veranstaltungen aufgrund der Regelungen zur Corona-Eindämmung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten, ohne dass im gleichen Umfang Kosten einzusparen gewesen wären.

Als Kostenfaktor kommt hinzu, dass mit der Geltung des § 2 b UStG ab dem 01. 01. 2025 die Zuschüsse an die Aschersleber Kulturanstalt und die OptimAL GmbH der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, und dadurch für die Stadt Aschersleben erhebliche Mehrbelastungen entstehen, ohne dass der tatsächlich durch die Beteiligungen verwendbare Zuschuss höher würde.

Mehrbelastung: ca. 400.000 Euro jährlich

Um der Stadt insoweit unnötige Ausgaben zu sparen, wurde im Haushaltsjahr 2023 festgelegt, die Bewirtschaftung, insbesondere Grünpflege der LAGA - Flächen, unmittelbar durch die Stadt an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof zu beauftragen.

Hierdurch entfällt in Höhe von ca. 47.000 Euro jährlich die Umsatzsteuerpflicht.

Weiterhin erzielt der Zoo keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze, so dass auch der auf den Zoo entfallende Zuschuss künftig nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen wird.

In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob weitere Teile des Zuschusses von der Umsatzsteuerpflicht befreit werden können.

Freiwillige Leistungen

➤ Allgemein:

Auf die Übernahme neuer zusätzlicher Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Vertrag vorgegeben sind, ist zu verzichten. Dennoch beabsichtigte Verpflichtungen im Bereich der freiwilligen Leistungen sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einzugehen.

Bei bereits übernommenen freiwilligen Aufgaben ist in einem fortwährenden Prozess zu überprüfen, ob diese weiter reduziert werden können, ohne dass dies zu einer Einschränkung des Angebots für die Bürger und die Einnahmesituation der Stadt Aschersleben führt.

Um den Ausgabebedarf in diesem Bereich zu reduzieren, wurden in der Vergangenheit bereits folgende Maßnahmen vom Stadtrat beschlossen.

- (1) Die Zuschüsse an Kultur-, Sport- und soziale Vereine werden auf 5,00 EUR pro Kopf und Jahr abgesenkt. Die Anpassung in den Ortschaften erfolgte sukzessive mit dem Auslaufen der entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen.
- (2) Die Verfügungsmittel für den Oberbürgermeister und davon abgeleitet, für die Ortsbürgermeister, wurden auf 31 Cent pro Einwohner und Jahr abgesenkt.
- (3) Abgabe Frauenhaus in freier Trägerschaft umgesetzt zum 01. 01. 2021 – Reduzierung Zuschuss um 58.300 Euro jährlich.

Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen

Die sonstigen Aufwendungen sind auf die gesetzlich vorgegebenen Leistungsverpflichtungen zu begrenzen.

Bei bereits bestehenden Verpflichtungen ist zu überprüfen, ob sie gemessen an der Finanzlage weiterhin notwendig und vertretbar sind, ggf. wann und wie sie zu beenden oder zu begrenzen sind. Neue Inanspruchnahmen sind grundsätzlich in Frage zu stellen und kritisch zu prüfen.

Den Geschäftsaufwendungen kommt eine besondere Signalwirkung für die Konsolidierung zu. Sie sind als weitgehend gestaltungsfähige und beeinflussbare Position besonders restriktiv im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu bewirtschaften.

Ebenso ist laufend zu überprüfen, ob und wie Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit reduziert werden können. Hierbei muss sich auch immer wieder die Frage der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und der Reduzierung von Standards gestellt werden. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind von den einzelnen Fachbereichen kontinuierlich auf Sparmöglichkeiten zu prüfen.

Das Konsolidierungspotential beschränkt sich hier vor allem auf die durch die Verwaltungstätigkeit verursachten Geschäftsaufwendungen. Folgende Möglichkeiten kommen in Betracht:

- Reduzierung der Inanspruchnahme externer Beratungsdienstleistungen zur Reduzierung der Sachverständigenkosten;
- Überprüfung der Anzahl der externen Gutachten, Planentwürfe und Wettbewerbe sowie deren Rückführung auf ein Mindestmaß
- Optimierung der Telefon- und Portokosten durch Nutzung der jeweils günstigsten Anbieter;
- Konsequente Nutzung moderner Kommunikationsmittel (E-Mail, Internet, e-post) bei Erstellung und Versand von Einladungen, Vorlagen sowie sonstigen Druckstücken (insbesondere Sitzungen der Gemeindevertretungen), soweit gesetzlich zulässig.
Mit der Installation des elektronischen Ratssystems seit Januar 2020 wurde der Verwaltungsaufwand für den Druck der Sitzungsunterlagen bereits nachhaltig reduziert, da die Stadtratsmitglieder die entsprechenden Unterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen.
- vermehrte Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs

Seit September 2020 wird im Schriftverkehr mit den Gerichten von der Möglichkeit des besonderen Behördenpostfachs Gebrauch gemacht, wodurch mittelfristig Einsparungen bei Kopier- und Portokosten erreicht werden können.

Ausschreibungen erfolgen überwiegend nur noch über die e-Vergabe-Plattform des Landes Sachsen-Anhalt.

Ziel ist es, beim Bürobedarf inkl. Porto künftig jährlich 20.000 Euro einzusparen.

Bilanzielle Abschreibungen

Das Anlagevermögen ist auf Optimierungspotentiale zu überprüfen, um so wirksam einer zu hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken. Dementsprechend sind der vorhandene Gebäudebestand sowie die Ausstattung regelmäßig an den vorhandenen Bedarf anzupassen.

Investitionstätigkeit

Da die finanziellen Mittel nach wie vor nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, müssen für Investitionsmaßnahmen jeglicher Art zwangsläufig Abstriche bei der Realisierung geplanter Vorhaben gemacht werden, da eine Kreditneuaufnahme für Investitionen mittelfristig nicht genehmigungsfähig ist und auch den Konsolidierungsanstrengungen sowie den Verpflichtungen aus dem Teilentschuldungsprogramm STARK II zuwider läuft.

Die Investitionstätigkeit wird nach wie vor beschränkt auf:

- (1) die Bildung – insbesondere die Gegenfinanzierung der durch Förderprogramme geförderten Projekte der Stadt Aschersleben,
- (2) die Stadtentwicklung –Gegenfinanzierung der Stadtumbauprogramme,
- (3) die Erfüllung der vereinbarten noch offenen Maßnahmen aus den Gebietsänderungsverträgen,
- (4) Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit unabdingbar sind (wie Erhalt von Brücken und Maßnahmen für Hochwasserschutz und gegen Vernässung, Feuerwehren),
- (5) Investitionen, die mittel- und langfristig zu Kosteneinsparungen führen, insbesondere Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen.
Auch innerhalb der vorgenannten Bereiche sind aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach wie vor Prioritäten zu setzen.
Alle weiteren Maßnahmen sind, insofern sie nicht unabweisbar sind, auf den Zeitraum nach der erfolgten Konsolidierung zu verschieben.

V. Konsolidierungsziel - Aussicht

Ziel muss es nach wie vor sein, neben der freien Spitze im Ergebnisplan auch entsprechende Überschüsse zu erwirtschaften, um die Verpflichtungen zur Tilgungsleistung für die in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite entsprechend abdecken zu können, umso mehr, als ab dem Haushaltsjahr 2026 aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben im Finanzplan zumindest die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu erwirtschaften sind.

Allerdings ist anzumerken, dass infolge der angestiegenen Inflation, der Energiepreisentwicklung und der künftig verminderten Gewinnausschüttung durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH die ursprünglichen Ziele nicht mehr in der bisher geplanten Zeitschiene zu erreichen sind, sofern nicht der Staat mit entsprechenden Hilfsprogrammen die Kommunen unterstützt, um der Kostenexplosion entgegen zu wirken.

Auch spielt die Geltung des § 2 b UStG ab dem 01. 01. 2025 für die Stadt Aschersleben eine nicht unerhebliche finanzielle Rolle.

Dies trifft auch für die Kreisumlage zu, für die die Stadt Aschersleben im Jahr 2023 erstmalig mehr als 14,1 Millionen Euro an den Salzlandkreis abzuführen hatte. Hier ist nach den bisher vorliegenden Planunterlagen ein Rückgang auf 13.325.000 Euro zu erwarten. Allerdings ist dies nach wie vor eine erhebliche finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt, zumal sich auch der Haushalt des Salzlandkreises in einer erheblichen Schieflage befindet.

Aufgrund der allgemeinen Entwicklungen in vorgenannten Bereichen ist in den Haushaltsjahren 2024 - 2027 durchweg ein Fehlbetrag im Ergebnisplan (Anlage 1) zu verzeichnen. Positive Entwicklungen sind insoweit erst ab dem Jahr 2028 zu erwarten, sofern nicht Bund und Land rasch Programme zur Unterstützung der Kommunen auflegen, um die Kostenexplosion auch für die Gemeinden erträglicher zu gestalten.

Im Finanzplan (Anlage 3) wird nach der momentanen Kenntnislage ab dem Jahr 2028 wieder ein Überschuss erreicht, und dadurch der Finanzmittelbestand verbessert.

Aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung ist zu erwarten, dass zum 31. 12. 2023 die Liquiditätskreditinanspruchnahme voraussichtlich 11.000.000 Euro betragen wird.

Zurückzuführen ist dies darauf, dass durch die Ukraine-Krise bedingt extreme Kostensteigerungen bei Beschaffungen, der Anstieg der Energiekosten sowie ein allgemein zu verzeichnender starker Anstieg der Inflation zu verzeichnen sind.

Anhand der aktuellen Planzahlen ist davon auszugehen, dass bis zum Jahr 2027 die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zunächst nicht zurückgefahren werden kann.

Daher wird voraussichtlich bis 2034 noch eine Liquiditätskreditinanspruchnahme erforderlich werden, die eine Überschreitung der Grenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA zur Folge hat.

Ab diesem Jahr wird nach den Planungen der Stadt die Genehmigungsgrenze unterschritten werden können, sofern nicht äußere Faktoren zu einer erneuten Verschlechterung der Situation der Stadt Aschersleben führen.

Als Risiko für die zukünftige finanzielle Entwicklung wird nach wie vor die wirtschaftliche Gesamtsituation in der Bundesrepublik eingeschätzt, so dass der inflationsbedingte Kostenanstieg erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und damit verbunden die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand haben wird.

Dabei ist zu bedenken, dass eine sinkende Wirtschaftskraft mit sinkenden Steuereinnahmen verbunden ist.

Hinzu kommt der deutliche Anstieg der Zinssätze, der sich insbesondere auf die Liquiditätskredite auswirkt.

Im Bereich der Investivkredite hat die Änderung der Zinssätze erst ab dem Jahr 2025 Bedeutung, da von dem Zeitpunkt an die Zinsbindungsfrist einzelner Darlehen ausläuft.

Bei allen anderen Krediten läuft die Zinsbindungsfrist erst zu späteren Zeitpunkten aus.

Anders sieht es dagegen bei den Zinsen für Liquiditätskredite aus.

Auch haben die äußeren, von der Stadt Aschersleben nicht zu beeinflussenden Faktoren, wie Höhe des Kreisumlagesatzes oder die Zuweisungen nach FAG, je nach Ausgestaltung durch die jeweils Verantwortlichen erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Stadt Aschersleben, insoweit besteht eine relativ hohe Planungsunsicherheit.

Aufgrund der Finanzausstattung der Stadt Aschersleben und der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen und im eigenen Wirkungskreis haben sich die in den vorangegangenen Maßnahmen zwar bereits konsolidierend auf den Ergebnisplan ausgewirkt.

Es kann jedoch nur durch eine zeitgemäße und nachhaltige Finanzausstattung von Seiten des Landes gelingen, dass sich die finanzielle Situation der Stadt verbessert.

| | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2024 - 2032 |
| Anlage 2 | Ergebnisplan |
| Anlage 3 | Finanzplan |
| Anlage 4 | Übersicht über die freiwilligen Aufgaben 2024 |
| Anlage 5 | Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten |